**Statuten «Freundinnen und Freunde der Verfassung» Schweiz**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Name und Sitz

2. Zweck

**II. Mitgliedschaft**

3. Mitglieder

4. Mitgliederbeiträge

**III. Organisation**

5. Organe

6. Die Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand

8. Aufgaben des Vorstandes

9. Revisionsstelle

10. Geschäftsstelle

11. Beirat

12. Mediationsstelle

13. Arbeits- und Expertengruppen

14. Regionale und kantonale Mitgliederzusammenschlüsse

**IV. Finanzielles, Handelsregistereintrag, Auflösung**

15. Finanzielles

16. Handelsregistereintrag

17. Gerichtsstand

18. Auflösung des Vereins

19 Inkrafttreten der Statuten

**Präambel**

Die Freundinnen und Freunde der Verfassung vereinigen Menschen, die die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verteidigen, leben und in Freiheit und zur Freiheit weiterentwickeln wollen. Sie wurden am Pfingstsonntag 31.05.2020 in einer Zusammenkunft auf dem Rütli ideell und am 23.07.2020 als Verein formell gegründet. Die Präambel der Bundesverfassung und die Charta der Freunde der Verfassung sind verbindliche Grundlagen dieser Statuten.

**I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

**1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Freundinnen und Freunde der Verfassung Schweiz» besteht seit 23.07.2020 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Die Kurzbezeichnungen des Vereins lauten «Freunde der Verfassung», «Verfassungsfreunde Schweiz» oder «FdV Schweiz».

**2. Zweck**

2.1 Die Verfassungsfreunde Schweiz verteidigen und stärken die Stellung des Souveräns und entwickeln die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Geschwisterlichkeit und Nachhaltigkeit.

2.2 Sie setzen sich für die vollständige Anwendung der in der Bundesverfassung garantierten Grundrechte ein und richten sich dabei nach der Präambel der Bundesverfassung sowie der Charta des Vereins.

2.3 Die Verfassungsfreunde setzen sich dafür ein, dass kein Bundesgesetz die Bundesverfassung verletzt. Zwingendes Völkerrecht, inklusive die Menschenrechte, die Bundesverfassung und danach nur verfassungskonforme Bundesgesetze sollen für das Bundesgericht und die anderen rechts-anwendenden Behörden massgebend sein.

2.4 Sie unterstützen und fördern die individuelle Souveränität und die Zusammenarbeit seiner Mitglieder, bauen Brücken in der Gesellschaft und setzen sich ein für Rechtsstaatlichkeit aller staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen.

2.5 Sie sind unabhängig, vertreten keine Partikularinteressen, verfolgen keine kommerziellen Ziele und erstreben keinen Gewinn.

2.6 Die offiziellen Sprachen des Vereins sind die drei Amtssprachen (D/F/I).
Die Verhandlungssprachen sind Deutsch und Französisch.

**II. Mitgliedschaft**

**3. Mitglieder**

3.1 Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglied werden. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind per Briefpost oder elektronisch an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet ~~der Vorstand einer kantonalen Sektion oder~~ der Vorstand der Verfassungsfreunde Schweiz.

3.2 Mitglieder können auch Mitglied einer kantonalen Sektion sein. Wenn eine Mitgliedschaft in der kantonalen Sektion nicht möglich oder nicht gewünscht ist, bleibt es Mitglied bei den Verfassungsfreunden Schweiz. Seine Mitwirkungsrechte beschränken sich in diesem Fall auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

3.3 Ein Austritt ist jederzeit durch Mitteilung per Briefpost oder elektronisch an die Geschäftsstelle möglich. Der Austritt wird erst mit der schriftlichen Bestätigung per Briefpost oder elektronisch durch die Geschäftsstelle rechtskräftig.

 Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt

 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

3.5 Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden:

a) Wer als Mitglied durch sein Verhalten den Interessen der Verfassungsfreunde Schweiz zuwiderhandelt oder die interne Gemeinschaft schädigt.

b) Wer nach zweimaliger Mahnung per Briefpost oder elektronisch den Mitgliederbeitrag des laufenden Beitragsjahres nicht zahlt.

Der Ausschluss gemäss Absatz a) ist zu begründen und erfolgt durch den Vorstand nach Rücksprache mit der betroffenen kantonalen Sektion. Der Ausschluss kann bei der Mediationsstelle innert 30 Tagen angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

3.6 Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, ihre Daten für Vereinszwecke kantonalen Sektionen, regionalen und kommunalen Zusammenschlüssen zur Verfügung zu stellen. Dem Schutz der Mitgliederdaten wird hohe Priorität eingeräumt.

**4. Mitgliederbeiträge**

 Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand gewährleistet ein effizientes und transparentes Inkasso für die Beiträge an die Verfassungsfreunde Schweiz wie auch an die kantonalen Sektionen, beziehungsweise Regiogruppen.

**III. Organisation**

**5. Organe**

5.1Die Organe der Verfassungsfreunde Schweiz sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

c) Die Revisionsstelle

d) Die Geschäftsstelle

e) Der Beirat

f) Die Mediationsstelle

Mitglieder von d) bis f) können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

5.2Alle Organe sollen so zusammengesetzt sein, dass sich deren einzelne Mitglieder bezüglich Kompetenzen ergänzen. Dazu sollen sie möglichst ausgewogen nach Landesteilen, Sprache und Geschlecht zusammengestellt werden. Fachwissen und Kompetenz sind bei der Wahl von Organmitgliedern angemessen zu gewichten.

**6. Die Mitgliederversammlung**

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie legt die Statuten fest, wählt den Vorstand und kann den Vorstand sowie einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.

6..2 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

 a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

b) Genehmigung des Jahresberichts

c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle

e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums

f) Wahl der Revisionsstelle

g) Wahl der Mediationsstelle

h) Änderung der Statuten

i) Beschlussfassung über die Wahrnehmung von Volksrechten, namentlich das Ergreifen von Referenden und die Lancierung von Volksinitiativen

k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Kenntnisnahme des Jahresbudgets

l) Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte

m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

6.3 Alle Mitglieder haben an Mitgliederversammlungen und Abstimmungen ein Stimmrecht.

6.4 Sie haben ein Antragsrecht. Anträge erfordern die Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern und sind per Briefpost oder elektronisch mit Namen und Unterschriften aller Antragsteller bis spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Derart gestellte Anträge werden vom Vorstand an der nächsten Mitgliederversammlung traktandiert

6.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus per Briefpost oder elektronisch unter Angabe der Traktanden eingeladen.

6.6 Mitgliederversammlungen können in physischer, elektronischer, live-online oder schriftlicher Form durchgeführt werden. Ebenso sind Mischformen (z.B. elektronisch und schriftlich) möglich.

6.7 Mindestens alle vier Jahre findet die Mitgliederversammlung in Form einer Landsgemeinde statt.

6.8 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden respektive teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden respektive aller teilnehmenden Mitglieder.

6.9 Der Vorstand erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlung und stellt dieses den Mitgliedern zur Verfügung.

6.10 Der Vorstand, die Revisionsstelle oder 1/10 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

6.11 Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung und zur Kommunikation innerhalb der Verfassungsfreunde Schweiz werden gesamtschweizerische digitale Foren (deutsch/französisch) geschaffen, wo Fragen und Probleme diskutiert sowie Unterschriften für Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung gesammelt werden können. Diese Foren sollen die Meinungsäusserung und die Vernetzung zwischen Mitgliedern~~, Delegiertenversammlung~~ und Vorstand stärken und zur Meinungsbildung beitragen.

**7. Der Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich bis auf das Präsidium selbst und kann bei Bedarf unter sich einen Vorstandsausschuss bilden.

7.2 Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

7.3 Das Präsidium und bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder die Geschäftsstelle auf Antrag von einem Vorstandsmitglied berufen die Vorstandssitzungen ein, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig.
Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) oder mit geeigneten elektronischen Hilfsmitteln gültig.
Über andere als in der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder sich nachträglich einverstanden erklären.

7.4 Über die Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses wird ein Protokoll geführt.

**8. Aufgaben des Vorstandes**

8.1 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und informiert die Öffentlichkeit. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit er sie nicht delegiert. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) Planen und Durchführen von Aktivitäten im Rahmen der Statuten, der Charta sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,

b) Erarbeiten und Umsetzen der dazu notwendigen Strategien, dazu stellt er den ökonomischen und sinnvollen Einsatz der Vereinsmittel und die Transparenz gegenüber den Mitgliedern sicher,

c) Vorbereiten der Mitgliederversammlung, der Jahresrechnung und des Budgets, Durchführung und Protokollierung der Mitgliederversammlung.

d) Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin mit entsprechendem Pflichtenheft,

e) Verteilung der Ressorts und Arbeiten innerhalb des Vorstandes,

f) Wahl der Mitglieder des Beirates, von Arbeits- und Expertengruppen,

g) Beschlussfassung über die Wahrnehmung von Volksrechten, namentlich das Ergreifen von Referenden und die Lancierung von Volksinitiativen,

h) Wahl der Koordinatoren / Koordinatorinnen für Regiogruppen in Absprache mit deren Mitgliedern,

i) Betreuung von Regiogruppen in Absprache mit den Sektionen, Begleitung und Unterstützung des Gründungsprozesses von kantonalen Sektionen,

k) Regelung der Zeichnungsberechtigung,

l) Gliederung der Beiträge, Spenden und Zuwendungen nach Kategorien der Herkunft und deren Verwendung zuhanden der Mitgliederversammlung als Anhang zur Jahresrechnung,

m) Schaffung von gesamtschweizerischen digitalen Foren (deutsch/französisch), wo Fragen und Probleme diskutiert sowie Unterschriften für Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung gesammelt werden können. Diese Foren sollen die Meinungsäusserung und die Vernetzung zwischen Mitgliedern~~, Delegiertenversammlung~~ und Vorstand stärken und zur Meinungsbildung dieser Organe beitragen.

8.2 Ein Vorstandsmitglied, das vom Ergebnis einer Entscheidung im Vorstand selbst betroffen ist, tritt in den Ausstand.

8.3 Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen von unüberbrückbaren Differenzen innerhalb des Vorstandes die Mediationsstelle anrufen.

8.4 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf eine angemessene Entschädigung im Rahmen eines Sitzungsgeldes und auf die Vergütung der Spesen.

**9. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine anerkannte Treuhandfirma für ein Jahr als externe Revisionsstelle, welche der Mitgliederversammlung Bericht erstattet und Antrag stellt.

**10. Geschäftsstelle**

10.1Die Geschäftsstelle stellt eine effiziente Organisation und Administration sicher, dazu gehört der Aufbau, Unterhalt und Ausbau notwendiger IT-Applikationen, Prozesse und Schnittstellen (Externe, überregionale Hubs und Regionen), sowie die Führung von Kampagnen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin sowie die Mitarbeiter/innen werden angestellt.

10.2 Der Geschäftsführer /die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

10.3 Aufgabe, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin werden in einem separaten Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

**11. Beirat**

 Der Vorstand wählt die Mitglieder des Beirats für 3 Jahre und bestimmt den / die Vorsitzende. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Beirat gehören an Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Medien und Rechtslehre oder aus anderen für den Verein relevanten Bereichen. Er unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben. Mit den Mitgliedern des Beirates wird eine schriftliche Vereinbarung über Rechte und Pflichten abgeschlossen.

**12. Mediationsstelle**

12.1Die Mitgliederversammlung wählt 3 bis 5 Mitglieder jeweils für drei Jahre als Mitglieder der Mediationsstelleund bestimmt den / die Vorsitzende. Die Mediationsstelle dient als Konfliktlösungsinstanz für unterlegene Minderheiten und bei anderen Differenzen. Betroffene Mitglieder haben ein Anhörungsrecht.

12.2 Die Mediationsstellen kann von Mitgliedern aller Organe angerufen werden, wenn unüberbrückbare Konflikte bestehen. Die Mediationsstelle hat in erster Linie eine Ombudsfunktion und vermittelt.

12.3 Im Falle von Rekursen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern oder bei Massnahmen gegen Sektionen und Regiogruppen ist sie Rekursstelle. Sie entscheidet nach Anhörung der involvierten Parteien endgültig.

12.4 Die Mediationsstelle verfasst jährlich einen kurzen Bericht über ihre Tätigkeit zuhanden der Mitgliederversammlung.

12.5 Die Mitglieder der Mediationsstelle sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anrecht auf eine angemessene Entschädigung im Rahmen eines Sitzungsgeldes und auf die Vergütung der Spesen.

**13. Arbeits- und Expertengruppen**

Der Vorstand setzt bei Bedarf Arbeits- und Expertengruppen für spezifische Themen und Fragen ein, insbesondere für die Vorbereitung von Vorstössen und Referenden auf nationaler Ebene. Experten/Expertinnen unterstützen den Vorstand sowie die Geschäftsstelle zur Erreichung der Vereinsziele, zur Erstellung von Strategien (Think Tank), für Projekte zur Stärkung der Geschäftsstelle, zur Verankerung verfassungsmässiger Kontrollmechanismen (z.B. massgebende Rechte für richterliche Behörden, Gesetzesinitiative, Verfassungsgerichtsbarkeit, Geschworenengericht etc.) sowie für Prüfungs- und Kontrollaufgaben.

**14. Regionale und kantonale Mitgliederzusammenschlüsse**

14.1 Regionale und kantonale Mitgliederzusammenschlüsse stärken die Basisarbeit und deren Selbstorganisation (eigene Projekte, politische Aktivitäten). Diese sind zu fördern. Zurzeit betrifft dies die Regiogruppen.

14.2 Regionale Mitgliederzusammenschlüsse erfolgen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Die Bildung von Regiogruppen erfolgt aufgrund lokaler Mitgliederbedürfnisse. Die Wahl der zuständigen Koordinatoren / Koordinatorinnen erfolgt in Absprache mit den Regionen durch das zuständige Vorstandsmitglied, welches den Rollenträger den Zugang zu den notwendigen Hilfsmitteln (E-Mail Account und IT Applikationen) sicherstellt.

14.3 Eine Regiogruppe kann aufgrund der Mitgliederbedürfnisse in weitere Gruppen unterteilt, mit einer anderen Gruppe zusammengeführt oder aufgelöst werden.

14.4 Kantonale Mitgliederzusammenschlüsse sind nur mit eigener Rechtspersönlichkeit (Verein) möglich und organisieren sich im Rahmen ihrer eigenen Statuten, Reglemente und sonstiger Richtlinien als selbständige Vereine. Sie tragen immer den Kantonsnamen im Vereinsnamen (z.B. Freunde der Verfassung Freiburg). Die Mitgliedschaft in einer kantonalen Sektion begründet in der Regel gleichzeitig die Mitgliedschaft bei den Verfassungsfreunden Schweiz.

14.5 Der Vorstand stellt den kantonalen Sektionen Gründungsunterlagen, Musterstatuten und IT-Applikationen zur Mitgliederverwaltung zur Verfügung. Die Statuten der kantonalen Sektionen sind durch den Vorstand der Verfassungsfreunde Schweiz auf ihre Übereinstimmung mit den gesamtschweizerischen Statuten zu prüfen und zu genehmigen.

14.6 Kantonale Sektionen entscheiden selbständig über kantonale Mitgliederbeiträge

14.7 Übergangsprozess: Mit Rücksicht auf die vielen seit der Gründung der Verfassungsfreunde Schweiz organisch entstandenen und gewachsenen Regiogruppen wird der Vorstand den Prozess, der zur Gründung der kantonalen Sektionen führt, derart gestalten, dass bestehende Kräfte und Strukturen optimal und verträglich zusammengeführt werden.

14.8 Kantonale Sektionen, die ihren Verpflichtungen gegenüber Verfassungsfreunden Schweiz nicht nachkommt oder ihren Interessen zuwiderhandelt, können vom Vorstand zu Massnahmen gezwungen werden. Gegen solche Beschlüsse können kantonale Sektionen bei der Mediationsstelle Rekurs einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Mediationsstelle entscheidet nach Anhörung aller Parteien endgültig.

14.9 Bei Auflösung und Liquidation einer kantonalen Sektion fliesst das gesamte Liquidationsvermögen den Verfassungsfreunden Schweiz zu.

**IV. Weitere Bestimmungen**

**15. Finanzielles**

15.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügen die Verfassungsfreunde Schweiz über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge

- Spenden und Zuwendungen aller Art

- Erträge aus Verkäufen und eigenen Veranstaltungen

 Die Mittel dienen ausschliesslich und unwiderruflich dem Zweck des Vereins.

15.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung durch Vereinsmitglieder, Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsstelle oder anderer Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

15.3 Beiträge, Spenden und Zuwendungen an die Verfassungsfreunde werden in einem Anhang zur Jahresrechnung nach Herkunft und deren Verwendung dargestellt.

15.4 Für die Verbindlichkeiten der Verfassungsfreunde Schweiz haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung durch Vereinsmitglieder, Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsstelle oder anderer Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

**16. Handelsregistereintrag**

Der Vorstand ist ermächtigt den Verein in das Handelsregister eintragen zu lassen.

**17. Gerichtsstand**

17.1 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den FdV Schweiz, seinen Sektionen, regionalen /kommunalen Mitgliederzusammenschlüssen oder Einzelmitgliedern befindet sich am Sitz am Sitz der Verfassungsfreunde Schweiz.

17.2 Vor der Einleitung von rechtlichen Schritten verpflichten sich die Parteien, Differenzen auf gütlichem Wege zu lösen, nötigenfalls unter Beizug eines Mediators /einer Mediatorin.

17.3 Die deutsche Fassung dieser Statuten gilt als massgebend. Die französische, italienische und allenfalls romanische Fassung sind daraus übersetzt.

 **18. Auflösung des Vereins**

 Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden respektive teilnehmenden Mitglieder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

**19. Inkrafttreten der Statuten**

 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23.07.2020 und wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom (…) angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

.... den.....

Präsident Aktuar